



GEMEINDE BERG b. Neumarkt i.d.OPf.

BEKANNTMACHUNG

Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG);
hier: Widmung der FlNr. 496/7 der Gemarkung Berg b. Neumarkt i.d.OPf. als Verlängerung der Ortsstraße
„Bruckäcker“

Die Gemeinde Berg b. Neumarkt i.d.OPf, als örtlich zuständige Straßenbaubehörde, hat folgende Straße als öffentliche Verkehrsfläche im Sinne von Art. 6 BayStrWG gewidmet:

Straßenbezeichnung: Verlängerung der Ortsstraße „Bruckäcker“
Ortsstraße: Bruckäcker
Anfangspunkt: südlich FlNr. 2240/1 der Gemarkung Berg (ebenfalls Ortsstraße Bruckäcker)
Endpunkt: nördlich FlNr. 492 der Gemarkung Berg
Länge: 0,102 km

Straßenbaulastträger: Gemeinde Berg b. Neumarkt i.d.OPf.

Die Widmungsunterlagen mit einem Übersichtsplan, in dem die zu widmende Verkehrsfläche dargestellt ist, können bei der Gemeindeverwaltung Berg b. Neumarkt i.d.OPf. vom 29.04.2025 bis zum 13.05.2025 während der Öffnungszeiten des Rathauses (Montag bis Freitag 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr, Dienstag 13:30 Uhr bis 16:00 Uhr und Donnerstag 13:30 Uhr bis 18:00 Uhr) im Bauamt, Zimmer 0.15, Herrnstraße 2, 92348 Berg b. Neumarkt i.d.OPf. eingesehen werden.

Die Widmung gilt am Tag nach ihrer ortsüblichen Bekanntmachung als bekanntgegeben und wird zu diesem Zeitpunkt wirksam (Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg, Postanschrift: Postfach 11 01 65, 93047 Regensburg, Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl. S. 380) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des BayStrWG abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen können der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit entnommen werden (vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Gemeinde Berg b. Neumarkt i.d.OPf., 25. April 2025


Bergler
1. Bürgermeister